

**Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl zum Plenum vom
19. Juli 2016**

„Ausgehend von der Situation im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen – die Kreiskämmerei wies darauf hin, dass man finanzielle Schwierigkeiten habe, da der Freistaat die zugesagten Mittel zur Beteiligung an den Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen nicht rechtzeitig zur Verfügung stelle – bitte ich die Staatsregierung um Auskunft, welche Mittel den einzelnen Landkreisen im Zeitraum Januar 2015 bis einschließlich Juni 2016 zugesagt und welcher Anteil dieser Mittel tatsächlich auch bislang an die einzelnen Landkreise überwiesen wurde.“

Antwort durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:

Den Landkreisen werden grds. keine Haushaltsmittel „zugesagt“. Vielmehr wurde den staatlichen Landratsämtern im Juli 2015 die Möglichkeit eröffnet, die Kosten für die Asylbewerberunterbringung direkt auf den Staatshaushalt zu buchen. Kosten, die nicht auf den Staatshaushalt gebucht werden können, werden den Landkreisen – wie bisher – nach Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) quartalsweise erstattet. Danach erstattet der Freistaat den Landkreisen die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen im Sinn von Art. 1 und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - für Personen im Sinn von Art. 7 erbrachten Leistungen. Auf Antrag bei den Regierungen werden den Landkreisen angemessene Vorschüsse geleistet.

Welche Kosten den einzelnen Landkreisen im Zeitraum Januar 2015 bis einschließlich Juni 2016 nach Art. 8 AufnG erstattet wurden, ließ sich in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht ermitteln.